



Berlin, 19.12.2023

## **Bericht des BMUV zum REACH-Verfahren zur Beschränkung von Blei in Munition und in Angelzubehör für den Sportausschuss des Deutschen Bundestages**

Alle Beschränkungen der europäischen Chemikalienverordnung REACH (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006) sind im Anhang XVII aufgelistet. Weitere Beschränkungsregelungen stellen daher jeweils eine Ergänzung des REACH-Anhang XVII (durch eine Kommissionsverordnung) dar. Das Verfahren hierfür ist in den Artikeln 68 bis 73 der REACH-VO festgelegt.

Grundsätzlich lassen sich die REACH-Verfahren zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in zwei Phasen teilen: eine erste wissenschaftliche Phase und eine zweite politische Phase. In der ersten wissenschaftlichen Phase prüfen zwei unabhängige Experten-Ausschüsse, angesiedelt bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), einen von Behörden vorgelegten Beschränkungsbericht (sogenannter Anhang XV-Report). Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Kommentaren aus einer öffentlichen 6-monatigen Konsultation. Nach der Finalisierung der Stellungnahme der beiden Experten-Ausschüsse (Ausschuss für Risikobewertung RAC und Ausschuss für sozioökonomische Bewertung SEAC) wird diese veröffentlicht und von der ECHA an die Europäische Kommission übermittelt. Alle diese Prozess-Schritte aus der ersten wissenschaftlichen Phase sind transparent auf der Homepage der ECHA dargestellt.

Die Europäische Kommission prüft dann, ob und in welcher konkreten Ausgestaltung sie den Mitgliedstaaten einen Entwurf für einen Beschränkungs-vorschlag vorlegt. Mit einem Kommissions-Beschränkungs-vorschlag beginnt die zweite politische Phase und erst zu einem Kommissions-vorschlag erfolgt die Abstimmung einer Position der Bundesregierung. Über diesen Entwurf eines Beschränkungs-vorschlags finden Diskussionen im zuständigen Komitologie-Ausschuss statt. Sobald eine qualifizierte

1 von 2



Mehrheit der Mitgliedstaaten einem finalen Beschränkungsvorschlag zustimmt, erfolgt die weitere 3-monatige Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union (altes Regelungsverfahren mit Kontrolle). Abschließend wird die Kommissionsverordnung zur Änderung des REACH-Anhang XVII im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Alle Dokumente und Diskussionen aus dem zuständigen Komitologie-Ausschuss unterliegen der Vertraulichkeit. Aus Anlass der Initiative zur besseren Rechtsetzung veröffentlicht die Europäische Kommission inzwischen bestimmte Dokumente im sogenannten Transparenz-Komitologie-Register.

Der Behördenbericht für eine Beschränkung von Blei in Munition und in Angelzubehör wurde von der ECHA auf Bitten der Europäischen Kommission angefertigt und im Februar 2021 veröffentlicht. Die öffentliche Konsultation fand vom 24. März 2021 bis zum 24. September 2021 statt. Die finale Stellungnahme der unabhängigen Experten-Ausschüsse wurde im Dezember 2022 beschlossen und im März 2023 veröffentlicht (sogenannte RAC-SEAC-Opinion). Gleichzeitig erfolgte die Übermittlung an die Europäische Kommission. Somit ist die erste wissenschaftliche Phase in diesem Beschränkungsverfahren abgeschlossen und alle Dokumente sind auf der ECHA-Homepage veröffentlicht (siehe auch <https://echa.europa.eu/registry-of-restriction-intentions/-/dislist/details/0b0236e1840159e6>).

Die Europäische Kommission hat bisher noch keinen Entwurf für einen Beschränkungsvorschlag bezüglich Blei in Munition und in Angelzubehör vorgelegt. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.